

**Hauptsatzung der
Ortsgemeinde Ehscheid vom
27.01.2010 i.d.F. der 1.
Änderungssatzung vom
10.07.2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Ortsbeigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten.....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Ehscheid erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der

Verbandsgemeindeverwaltung Rengdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss,
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Dorfentwicklung und einen Jugend- und Kulturausschuss.

Der Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss sowie der Jugend- und Kulturausschuss haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Dorfentwicklung hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus und der Jugendausschuss werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss wird die Entscheidung über Bauanträge übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Wird im Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss keine Übereinstimmung erzielt, bzw. kann kein Beschluss herbeigeführt werden, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle. Weiterhin ist der Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss zuständig für die Entscheidung zu Anträgen auf Abweichungen nach § 69 LBauO und § 31 BauGB (Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen).

(3) Ferner obliegt dem Bau-, Planungs-, Straßen- und Wegebauausschuss die Vorbereitung der Planung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), Vergabe von Aufträgen, die gemeindliche Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) betreffen, soweit es sich um dringliche unabweisbare Einzelmaßnahmen handelt und sofern Einzelausgaben den Betrag von 3.000,00 € nicht überschreiten.

(4) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Entscheidung zur Abhilfe von eingelegten Widersprüchen bei der Veranlagung des Kurbeitrages.

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die die Wirtschaftsförderung oder den Tourismus betreffen, sofern Einzelausgaben den Betrag von 3.000,00 € nicht überschreiten.

3. Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat aller Angelegenheiten, die die Wirtschaftsförderung oder die Förderung des Tourismus betreffen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen, oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(5) Dem Jugendausschuss werden die Vorberatung von Aufgaben der Jugendarbeit übertragen, soweit diese Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich Ortsgemeinde fallen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der jährlich stattfindenden Sitzungen des Gemeinderates nicht übersteigen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird auch den an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmenden Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates, die nicht gewähltes Mitglied des Ausschusses sind, gewährt.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Ortsgemeinde Ehlscheid ist Eigentümerin der Mehrzweckhalle in der Parkstraße. Die Betreuung dieser Anlage wird einem/einer Hallenwart/Hallenwartin übertragen. Die Aufgaben liegen in der Sorge für die Pflege und Unterhaltung sowie der organisatorischen Abwicklung der Einrichtung.

(2) Bei den nach Absatz 1 übertragenen Tätigkeiten handelt es sich um ein Ehrenamt, für das eine mtl. Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.08.2009 außer Kraft.

Ehlscheid, den 27.01.2010

Ortsgemeinde Ehlscheid

Lück, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 27.01.2010

Verbandsgemeindeverwaltung

Rengsdorf

Dillenberger, Bürgermeister

Ehlscheid, den 27.01.2010

Ortsgemeinde Ehlscheid

Lück, Ortsbürgermeister